

# Die Wahrheit des "impliziten Denkers" : zur Logikbegründungsproblematik in Hegels "Wissenschaft der Logik"

Autor(en): **Zimmerli, Walther Ch.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy**

Band (Jahr): **41 (1982)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-883196>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WALTHER CH. ZIMMERLI

## Die Wahrheit des «impliziten Denkers»

Zur Logikbegründungsproblematik in Hegels  
«Wissenschaft der Logik»

Michael Theunissen zum 50. Geburtstag gewidmet

Mit Hegels «Wissenschaft der Logik» meint leicht fertig zu sein, wer sich mit dem Beginn der Seinslogik befasst hat und dabei auf gravierende «Fehler» gestossen zu sein glaubt. Diese «Leicht-Fertigkeit» hat bekanntlich seit dem letzten Jahrhundert Tradition; sie ist in unserem Jahrhundert von Carnap aufgegriffen worden und findet seither immer wieder – zumal mit der analytischen Philosophie liebäugelnde – Anhänger. Indessen hat Hegel selbst zu dieser vermeintlichen «Gründlichkeit», beim Beginn der Logik stehenzubleiben, bereits das eine oder andere Wort gesagt, so etwa an exponierter Stelle in der Vorrede zur zweiten Ausgabe von 1831: «Diese Gründlichkeit hat zugleich den Vorteil, die grösste Erleichterung für das Denkgeschäft zu gewähren, sie hat die ganze Entwicklung in diesen Keim eingeschlossen vor sich und hält sich für mit Allem fertig, wenn sie mit diesem fertig ist, der das Leichteste zum Abtun ist, denn er ist das Einfachste, das Einfache selbst: es ist die geringe Arbeit, die erforderlich ist, wodurch sich diese so selbstzufriedene Gründlichkeit wesentlich empfiehlt. Diese Beschränkung auf das Einfache lässt der Willkür des Denkens, das für sich nicht einfach bleiben will, sondern seine Reflexionen darüber anbringt, freien Spielraum.» (I, 20f.) Man muss Hegels Logik, will man sie überhaupt verstehen, ganzheitlich deuten.

*Korrespondenzadresse: Prof. Dr. Walther Ch. Zimmerli, Böcklinstrasse 33, D-3300 Braunschweig*

Und dennoch ist sowohl die Forderung berechtigt, die Begriffe der Hegelschen Logik müssten einem kritischen, u.U. auch analytischen Zugriff standhalten, als auch der Wunsch, es möge ein Anfang als Einstieg bzw. Einleitung in diese recht fremde Art von Logik gefunden werden. Seit 1965 (Fulda, 1965) ist die Einstiegs- und Einleitungsthematik erneut zum Diskussionsgegenstand geworden, und Henrichs Arbeiten (z. B. 1976) stellen wertvolle Beiträge zur Erhellung der operativen Elemente der Hegelschen Logik dar. Es ist aber Michael Theunissen (1978) zu danken, dass nun wieder eine umfassende These zu Struktur und Funktion der «Wissenschaft der Logik» vorliegt. – Die festzuhaltende Notwendigkeit, sich mit ihr kritisch auseinanderzusetzen, bedeutet nicht, dass man gezwungen wäre, ihr in allen Stücken zu folgen; ganz im Gegenteil. Mein eigener Beitrag zu dieser Diskussion (Zimmerli, 1981) versuchte, die ganzheitliche Interpretation der Logik Hegels strukturell und entwicklungsgeschichtlich, durchaus in Absetzung von Theunissen, ein Stück voranzutreiben. Die Ergebnisse, für unseren Zweck zusammengefasst, waren, dass sich aus der Entwicklungsgeschichte der unterschiedlichen Logikauffassungen Hegels ablesen lässt, dass Hegel die an Kant orientierte Logik sukzessive «antonomisiert» und durch eigene Inhalte aufgefüllt hatte, bevor er die «Grosse Logik» als Endresultat dieser Entwicklung abfasste. Die «Objektive Logik» ist dabei als Kritik der bestehenden, zumal von Kant formulierten und kritisierten Metaphysik zu verstehen, die im gleichen aber auch «darstellende» Funktion (Theunissen) und darüberhinaus eine pragmatische Einübungsfunktion für die logischen Operationen hat (Zimmerli, 1981).

Von diesem als gesichert unterstellten Voraussetzungsbestand wird im folgenden ausgegangen. Es soll versucht werden, ein kleines Stück in der Interpretation der «Subjektiven Logik» voranzukommen, indem die Textpassage «Vom Begriff im Allgemeinen» (II, 213 – 234) einer etwas genaueren Untersuchung unterzogen wird. Dabei wird die von Gadamer geäußerte Interpretationsmaxime, es gelte, Hegel zu buchstabieren, mit der Gadammerschen hermeneutischen These, Verstehen schliesse Applikation mit ein, in Verbindung gebracht, so dass die allgemeine Interpretationsregel resultiert, es gelte die Hermetik der Hegelschen Logik durch Hermeneutik aufzubrechen, das Buchstabieren zum Übersetzen weiterzuführen. Wenn in diesem Sinne Verstehen

Applikation impliziert, dann heisst das, dass unser primäres Interesse ein gegenwärtig-systematisches ist, auch wenn es sich historisch vermittelt: es geht um das zeitlos-zeitliche Skandalon der Logik, dass sie einer Begründung bislang weder fähig noch bedürftig schien. Neuere Ansätze zur Logikbegründung stimmen in dieser Richtung hoffnungsvoll.

Es wird daher im folgenden zunächst ein prinzipientheoretischer Reflexionsgang durch die Frage des Anfangs und des Voraussetzungslosen gemacht werden, um zum «impliziten Denker» zu gelangen (I). Hier kann dann eine explizit am Hegelschen Text orientierte Diskussion der Frage nach der Wahrheitsfähigkeit metaphysischer bzw. logischer Fragen ansetzen (II), deren Ergebnisse erneut in die systematische Problematik einer logikbegründenden Logik einzubringen sind (III).

## I.

Das Problem des Anfangs ist bekannt und von Hegel eigens thematisiert worden. Es lässt sich – ausformuliert – auf die schlanke Formel bringen: Indem wir philosophisch zu denken beginnen, haben wir immer schon begonnen – wir denken nie ur-sprünglich, sondern immer «inmitten». Nicht inhaltlich allein und damit hermeneutisch zu fassen, sondern auch und gerade formal; mit der ersten Aussage, dem ersten Urteil, das wir äussern, ja – schon mit dem ersten Wort lassen wir uns auf Voraussetzungen ein, Voraussetzungen der Sprache und Voraussetzungen der sprachlich sich manifestierenden Logik. Und dasselbe gilt – in noch verwirrenderem, weil selbstbezüglichem Masse – dort, wo wir diese Voraussetzungen selbst thematisieren. Sprache verwendend und ihre grammatikalischen wie logischen Strukturen dabei voraussetzend, versuchen wir, dieser Strukturen, sie reflektierend, *inne*, ihrer *bewusst* zu werden. Holt reflektierendes Denken so seine eigenen Voraussetzungen je ein, oder entsteht nicht vielmehr der unendliche Regress in dem schwindelerregenden Versuch, sich stets um sein Denken zu drehen, auf dass man sich irgendwann einmal dessen bewusst werde, was «hinter dem Rücken» geschieht?

Die Frage nach den Denkbarkeitsbedingungen der Formstrukturen unseres Denkens ist zwar die Grundfrage jeder transzendentalen Lo-

gik, beinhaltet ihrerseits aber mindestens noch die Voraussetzung der Unterscheidbarkeit von Form und Inhalt, von transzendentaler und formaler Logik und vieles andere mehr. Radikalem Herangehen an diese Fragen eröffnet sich mithin nur die Möglichkeit, von dem, was seinerseits keine (mindestens keine ersichtlichen) Voraussetzungen mehr hat, auszugehen. Hegels Logik erhebt den Anspruch, dies zu tun. Indessen ist Einigkeit in der Überzeugung, es sei beim seinerseits Voraussetzungslosen zu beginnen, leichter herbeizuführen als Einigkeit in der Beantwortung der Frage, was denn dieses Voraussetzungslose sei. Wenn nämlich zutrifft, dass das Thematisieren von etwas seinerseits bereits Voraussetzungen macht, die nicht in den thematisierten Voraussetzungen aufgehen, dann existiert *«das Voraussetzungslose»* als das stets Vorausgesetzte nur unthematisiert, und jedes Thematisieren entzöge es dem Zustand der Voraussetzungslosigkeit. Damit ergibt sich bereits das erste Problem: Begonnen werden müsste in der transzendentalen Logik eigentlich mit dem schlechthin Voraussetzungslosen. Dadurch dass es thematisiert wird, wird es aber seiner Voraussetzungslosigkeit entkleidet und unter die Voraussetzungen des Thematisierens gestellt; *mit dem Voraussetzungslosen kann nur begonnen werden, indem ihm etwas vorausgesetzt wird.*

Es ergeben sich nun zwei Möglichkeiten, diesem Dilemma zu ent-rinnen: entweder *Preisgabe* der Forderung, es sei mit dem schlechthin Voraussetzungslosen zu beginnen – dies aber wäre ohne gleichzeitige Preisgabe des Begründungsanspruchs selbst nicht möglich – oder *Um-bestimmung* dessen, was bislang naiv unter *«Voraussetzungslosigkeit»* verstanden wurde. Damit war nämlich quasi-empirisch gemeint: *«A hat dann keine Voraussetzungen»* ist genau dann wahr, wenn gilt:

- (1) Es existieren im thematisierten Bereich keine notwendigen Bedingungen für A, oder: es ist kein Zustand zu nennen, der eingetreten sein müsste, damit A existiert.
- (2) Es existieren im Thematisieren selbst keine notwendigen Bedingungen für A, oder: A existiert als voraussetzungslos, auch ohne dass es als voraussetzungslos thematisiert wird.

Die Schwierigkeit ergibt sich also, wie man leicht sieht, daraus, dass sich aus empirischen und logischen Gründen weder Satz (1) noch Satz (2) in dieser Form verifizieren lassen, da verneinte Existenzsätze und

bejahte Allsätze logisch äquivalent sind und diese empirisch stets nur falsifiziert, niemals aber verifiziert werden können. Satz (2) ist zusätzlich aber auch noch erkenntnistheoretisch problematisch, da er sich selbst immanent widerspricht, indem er die gnoseologische Wahrheitsbedingung von Satz (1) aufhebt: wenn der Satz nämlich überhaupt verifizierbar wäre, z. B. wenn er die Form einer bejahenden Existenzaussage hätte (⟨Es gibt eine notwendige Bedingung für A⟩), dann liesse sich über seinen Wahrheitswert nur entscheiden, indem er thematisiert würde. Satz (2) fordert aber, dass Satz (1) auch dann wahr sein soll, wenn A nicht thematisiert wird.

Natürlich lässt sich auch eine noch schärfere Interpretation dieser naiven Auffassung von Voraussetzungslosigkeit denken, derzufolge nicht die Nichtexistenz, sondern die Unmöglichkeit der Existenz von Voraussetzungen im Voraussetzungslosigkeitspostulat gefordert würde. Die Wahrheitsbedingungen für den Satz ⟨A hat keine Voraussetzungen⟩ würden dann lauten:

- (1') Es ist ausgeschlossen, dass es im thematisierten Bereich notwendige Bedingungen für A geben *kann*, oder: es ist unmöglich, einen Zustand zu nennen, der eingetreten sein muss, damit A eintritt.
- (2') Es ist ausgeschlossen, dass es im Thematisieren selbst notwendige Bedingungen für A geben *kann*, oder: A muss mit Notwendigkeit als voraussetzungslos auch existieren, ohne dass es als voraussetzungslos thematisiert wird.

Mit ⟨Möglichkeit⟩ bzw. ⟨Unmöglichkeit⟩ ist hier die logische Möglichkeit, d. h. die Widerspruchsfreiheit bzw. die Widersprüchlichkeit gemeint, die a fortiori die Realmöglichkeit bedingt. Diese verschärfte Formulierung zeigt die Problematik der zweiten Wahrheitsbedingung noch deutlicher auf, wenn in Rechnung gestellt wird, dass das Thematisieren seinerseits nichts anderes als Denken ist und wenn man demzufolge die entsprechenden Bestimmungen in Satz (2') ersetzt. Dann ergibt sich:

- (2'') Es ist nicht widerspruchsfrei denkbar, dass es im Denken notwendige Bedingungen für A gibt, oder: A muss mit Notwendigkeit als voraussetzungslos existieren, auch ohne dass es als voraussetzungslos (oder überhaupt) gedacht wird.

Damit ist gesagt, dass es, wenn A voraussetzungslos sein soll, notwendigerweise widersprüchlich sei, A von notwendigen Bedingungen des Denkens von A abhängig sein zu lassen.

Eine Bestreitung dieser Themen müsste also aufzuzeigen in der Lage sein, dass es ohne Widerspruch möglich ist, das *gedachte* A als unter notwendigen Bedingungen des *Denkens* von A stehend zu denken. Mit diesem Hinweis auf das gedachte A im Unterschied zum Denken von A ist denn auch bereits ein Weg zu Bestreitung aufgezeigt: Wir können uns das *gedachte* A dann als voraussetzungslos denken und im gleichen behaupten, das Denken von A sei dafür notwendige Bedingung, wenn wir annehmen, dass objektive und subjektive Voraussetzung zweierlei sei, dass es m. a. W. dem Charakter objektiver Voraussetzungslosigkeit keinen Abbruch tue, wenn A nur unter der Voraussetzung (= notwendigen Bedingung) des Denkens von A gedacht werden könne. Das würde aber bedeuten, dass die Bedingungen (1) und (2) bzw. deren Umformungen (1') und (2') bzw. (2'') ihrerseits nur in einem einsinnigen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen: Bedingung (1) kann gelten, ohne dass Bedingung (2) der Fall ist, aber nicht umgekehrt. Und dies ist dann im Regelfalle auch die *«Lösung»*, die die analytische Philosophie – als praktizierbar – angibt: ein zur Missverständnisvermeidung dienliches Selbstbezüglichkeitsverbot von Sprache bzw. die strikte Abschottung innerhalb der Sprache von Objektsprache gegen Metasprache.

Damit indessen wäre gerade das Proprium des Voraussetzungslosigkeitspostulats der *Logik* verfehlt. Hier muss es ja, soll kein unendlicher Regress von Objektsprache zu Metasprache<sub>1</sub>, Metasprache<sub>2</sub>, . . . Metasprache<sub>n</sub> eintreten, erlaubterweise so etwas wie Selbstbezüglichkeit geben, wenn anders der Logikbegründungsanspruch aufrechterhalten werden soll. *«Voraussetzungslosigkeit»* heisst in diesem Zusammenhang mithin nur sich selbst zur Voraussetzung haben. Die einführende Metasprache muss also nach denselben Prinzipien verfahren, wie sie in der Objektsprache analysiert werden, und nur nach diesen. Der Beginn *«inmitten»* der logischen und sprachlichen Formen bedeutet daher, dass – wie bekannt ist – als Metasprache die Umgangssprache benutzt wird, die, abstrahierend und gebietsbeschränkend, Ausschnitte ihrer selbst zum Thema macht und auf Voraussetzungen befragt, die sich, wird dieses Unternehmen zu Ende geführt, als die später

thematisierten Strukturen der Logik selbst erweisen. Dieses Verfahren, das Einsetzen «inmitten» und die reflexive Befragung des Faktischen auf die Bedingungen seiner Denkbarkeit hin, ist das transzendente Verfahren. Was in einer vollständigen Logikbegründung über die transzendente Logik hinaus geleistet wird, ist nur dies, dass die aufgezeigten Denkbedingungen als Elemente der Doktrin wieder eingeholt werden.

Das bedeutet konkret, dass die Logik, die traditionellerweise in der Thematisierung ihrer selbst sich mit Begriffen, Urteilen und Schlüssen befasst, für den Gang ihrer Begründung nicht bei Begriff, Urteil und Schluss im thematisierten Bereich einsetzen darf, sondern zunächst deren Hervorgehen aus ihren Voraussetzungen zum Thema zu machen hat, während das Einsetzen und Thematisieren selbst, sofern man es von seiner subjektiven Seite betrachtet, sehr wohl das Begreifen, Urteilen und Schliessen als Voraussetzung des Denkens auch des Voraussetzungslosen in Ansatz bringen *muss*. Damit ergibt sich die Bewegung einer Logikbegründungslogik von selbst: Es ist der Weg vom thematisierten Voraussetzungslosen zur Voraussetzung des Thematisierens aufzuweisen, es ist zu zeigen, wie das im analytischen Sinne Getrennte, das gedachte Voraussetzungslose zur Voraussetzung des Denkens des gedachten Voraussetzungslosen *wird*. Dass dieses Werden selbst ein Werden in Gedanken ist, tut dem keinen Abbruch, da auch dieses Werden in Gedanken dem Werden des gedachten Voraussetzungslosen zur Voraussetzung des Denkens des gedachten Voraussetzungslosen entspricht. Mit anderen Worten: die Begründung der Logik hat – gleichgültig zu welcher Zeit und von welcher Position aus sie geschieht – den Weg vom gedachten Voraussetzungslosen, dem unbestimmten Unmittelbaren, dem Sein, zur Voraussetzung des Denkens des gedachten Voraussetzungslosen, d. h. zum «Begriff» zurückzulegen.

Dass ich mich Hegelscher Termini bediene und auf den Aufbau von Hegels «Wissenschaft der Logik» abhebe, ist kein Zufall. Denn zum einen stehen wir – ganz allgemein – trotz der notorischen Schwierigkeit seiner Texte in der Wirkungsgeschichte Hegelschen Denkens, und zum anderen stellt Hegels «Wissenschaft der Logik» einen der seltenen durchgeführten Versuche der logikbegründenden Logik dar, – vielleicht sogar überhaupt den einzigen. Ausserdem lässt sich aber, wenn



das Ausgeführte zutreffen sollte, hieran ablesen, dass zwar die *Struktur* aller Logikbegründungen stets identisch ist (und sein muss), solange man darunter a) das Auffinden des thematisierten Voraussetzungslosen, b) den Aufweis von dessen Voraussetzungslosigkeit gemäss der Wahrheitsbedingung (1) bzw. (1') und c) das Einholen der Voraussetzungen des Thematisierens, anders: der Bedingungen des *Denkens* des Voraussetzungslosen versteht. Der spezielle *Inhalt* dagegen, d. h. etwa die zu begründenden logischen Standards oder die je gängigen Logik-auffassungen etc., sind unterschiedlich und historisch kontingent, was sogar für die Beantwortung der bereits genannten Frage gilt, was denn eigentlich das gesuchte Voraussetzungslose sei. Daher diskutiert Hegel in seiner logikbegründenden «Wissenschaft der Logik» andere Positionen, Theorien und Auffassungen, als wir es heute tun würden, und daher wird auch in unseren Überlegungen zur Logikbegründung heute die Hegelsche Auffassung nicht nur im strukturellen, sondern auch im inhaltlichen Sinne vorkommen.

Das Thematisieren, das in seinen Voraussetzungen im Laufe des Begründungsganges eingeholt werden muss, lässt sich als «korrektes Denken» bezeichnen. *Was* das heisst, wird zwar ebenfalls historisch je unterschiedlich ausgelegt werden; stets aber meinen wir damit regelrechtes Denken. Für uns heisst das z. B.: den Regeln der Prädikaten- und Aussagenlogik oder der «Formalen Semantik» (Tugendhat), für Hegel dagegen: den Regeln der klassischen Syllogistik entsprechendes Denken. Diese Regeln und deren Elemente, d. h. das, was in der klassischen Logik das «Organon» als die Lehre von Begriff, Urteil und Schluss ausmacht und was Hegel innerhalb der «subjektiven Logik oder der Lehre vom Begriff» als «Subjektivität» bezeichnet, fungiert im gleichen als thematisiertes Kernstück der Logik und als die eingeholten Voraussetzungen des Thematisierens, d. h. als die eingeholten Denkbedingungen selbst. Sie, nicht aber die sogenannten «Denkgesetze», die nur kategoriale Abstraktionen, d. h. Reflexionsbestimmungen sind (und die Hegel wohl auch deswegen bereits in der Wesenslogik abhandelt, cf. II, 23 ff.), bilden den bei der Thematisierung des Voraussetzungslosen von allem Anfang an nur operativ, nicht aber thematisiert anwesenden Corpus des Denkens. Ich möchte diesen Punkt, der bei Hegel durch den Abschnitt «Subjektivität» markiert wird, daher als den des «impliziten Denkers» bezeichnen. *Das Mini-*

*malprogramm einer Logikbegründung ist im Ausgang von dem thematisierten Voraussetzungslosen also die Rekonstruktion des «impliziten Denkers» als des Inbegriffs der generierenden Prinzipien. Dabei muss allerdings betont werden, dass es ein Missverständnis wäre, wollte man diesen Begriff des «impliziten Denkers» psychologisch o.ä. auslegen. Er bezeichnet vielmehr eine Position innerhalb der Struktur einer jeden logikbegründenden Logik.*

## II.

Für das Begreifen *ist* nichts, es sei denn, es werde (als seiend) *gedacht*. Hegel unternimmt es, im Kernstück der «Wissenschaft der Logik», dem Abschnitt «Die Subjektivität», diese parmenideische Formel – in seiner eigenen Formelsprache: die Identität von «Ansich-» und «Fürsichsein» im «Begriff» – durch den Aufweis der Genese des «Begriffs» aus dem Voraussetzungslosen, aus «Ansichsein» und «Fürsichsein», in ihrer Wahrheit ad intellectum zu demonstrieren. In seinem Hervorgehen und Werden ist der «Begriff» unfrei, «notwendig»: erst indem er sich «in Freiheit» *setzt*, hat er ein Dasein, in dem er mit sich selbst identisch ist. Mit Hegelschen Worten: «Die Momente der Bewegung des Substantialitätsverhältnisses, wodurch der Begriff *geworden* ist, und die dadurch dargestellte Realität ist erst im Übergange zum Begriffe; sie ist noch nicht als *seine eigene*, aus ihm hervorgegangene Bestimmung; sie fiel in die Sphäre der Notwendigkeit; die seinige kann nur seine *freie* Bestimmung, ein Dasein sein, in welchem er als identisch mit sich [ist], dessen Momente Begriffe und durch ihn selbst *gesetzte* sind.» (II, 235)

Bezieht man diese, von Hegel im erläuternden Text zur «Einteilung» der Begriffslogik geäußerte Überlegung auf die analysierte Aufgabe einer logikbegründenden Logik, dann wird deutlich, dass hier eine Standortbestimmung vorgelegt wird: Der «Begriff», der als operativer bzw. generierender von allem Anfang an die Position des «impliziten Denkers» ausmachte, kommt hier zur *thematischen* Behandlung. Die bislang nicht eigens thematisierte Struktur der thematisierenden Objektsprache wird nun selbst zum Objekt, zum Objekt allerdings einer Sprache, die nur funktional als «Metasprache» bezeichnet werden kann, nicht aber weil sie eine andere Struktur hätte. Die Rekonstruk-

tion der *Genese* des «Begriffs» behandelte dessen Vorstufen als *Denkobjekte*; deren Entwicklung durch den Eingriff des nicht-thematischen generierenden logischen Denkens ist noch eine Entwicklung, der das Entwicklungsprinzip, die logische Regel, fremd und äusserlich ist; dargestellt wird die begriffliche Notwendigkeit der Entwicklung, ohne dass die Voraussetzung dieser begrifflichen Struktur im operativen Sinne thematisch geworden wäre. Nun aber hat das generierende Prinzip – und das meint die Rede von der «freien Bestimmung», dem «Dasein», in welchem der Begriff «als identisch mit sich» ist, nicht mehr allein nur seine Vorstufen, sondern sich selbst zu generieren. Dies ist – pars pro toto – der Sinn der Behauptung, dass die Momente dieses Daseins «Begriffe und durch ihn selbst gesetzte» seien. Der «implizite Denker» beginnt hier, nicht mehr anderes, sondern den «impliziten Denker» zu thematisieren, und das heisst, dass «Freiheit» hier nicht meinen kann «subjektives Belieben» oder gar «Willkür», sondern «Autonomie» im Sinne von «striker Befolgung nur noch der eigenen Regeln». In der Diskussion der Kategorie der «Substanz», die den Abschluss der «objektiven Logik» bildet, löst sich die Substanzmetaphysik, in der die verdinglichten Relationskategorien als Kausalität und Wechselwirkung die «nur innre Notwendigkeit» exteriorisieren, in die «Transparenz» des sich als setzend wissenden «Begriffs» auf. Diese reflexive Thematisierungsleistung des «impliziten Denkers» hat Hegel im Blick, wenn er – nahezu panegyrisch – in seinen Ausführungen zum «Begriff im allgemeinen» sagt: «Im *Begriffe* hat sich das Reich der *Freiheit* eröffnet. Er ist das freie, weil die *an und für sich seiende Identität*, welche die Notwendigkeit der Substanz ausmacht, zugleich als aufgehoben oder als *Gesetztsein* ist, und dies *Gesetztsein*, als sich auf sich selbst beziehend, eben jene Identität ist. Die Dunkelheit der im Kausalverhältnisse stehenden Substanzen füreinander ist verschwunden, denn die Ursprünglichkeit ihres Selbstbestehens ist in *Gesetztsein* übergegangen und dadurch zur sich selbst durchsichtigen *Klarheit* geworden; die *ursprüngliche* Sache ist *dies*, indem sie nur die *Ursache ihrer selbst* ist, und dies ist die *zum Begriffe befreite Substanz*.» (II, 218f.)

Dass Hegel dieses Hinausgehen über die Notwendigkeit der Substanz als «die einzige und wahrhafte Widerlegung des Spinozismus» bezeichnet, gewinnt unter diesem Interpretationszugriff eine zusätz-

liche Dimension. Es handelt sich dabei nicht nur um einen weiteren Fall der von Hegel so meisterhaft beherrschten integrativen Kritik durch Weitertreiben der kritisierten Position in deren inhärente Negation, sondern um eine Erklärung dessen, was ich das «mos geometricus-Problem» nennen möchte: Die einen vertrauten Umgang mit Spinozas «Ethica» immer wieder inhibierende Rigidität des logischen Gerüsts, die scheinbar unmotivierte Axiomatisierung einer hochspekulativen Metaphysik, die zwangsläufig zu einer radikalen Negation der Freiheit führt, hätte sich im nächsten Reflexionsschritt in die «Klarheit» und völlige Durchsichtigkeit der Thematisierung des «Begriffs» führen lassen, die im gleichen die verwendete Logik zur behandelten gemacht und die Absage an jegliche Freiheit in die Freiheitskonzeption der Autonomie aufgelöst hätte. Da Spinoza diesen Schritt nicht mehr tat, obliegt er denen, die, ihn kritisierend, auf ihm aufbauen. – Anders und nicht philosophiehistorisch gewendet: die Aufhebung der Macht hypostasierter Ergebnisse metaphysischer Spekulation kann – mit Aussicht auf Erfolg – nur in Angriff genommen werden, wenn sie als Konsequenzen i. e. S., d. h. als unvermeidbare Produkte korrekten Denkens begriffen werden, die eben deswegen nicht *blasse* Gedanken sind, sondern sozusagen «Marken» reflexiven Innewerdens der Freiheit des «Begriffs»; in der logisch konsequenten metaphysischen Spekulation – nicht allerdings im Spintisieren und Phantasieren – *muss* Wahrheit liegen, da nur durch sie die Konkurrenten im Kampf um die Position des Wahrheitsgaranten, die Instanzen der Erfahrung, überhaupt wahrheitsfähig werden können. – Oder nochmals anders, diesmal in philosophiehistorischer Referenz auf Kant: Das Bestreiten erkenntniskonstitutiver Leistungen der Ideen samt dem notwendigen Widerstreit, in den diese sich selbst verstricken, ist Kant zum Verhängnis geworden, das die Philosophie gefährlich in die Nähe blosser Empirie-Abhängigkeit rückt. «Hätte man es je denken sollen, dass die Philosophie den intelligiblen Wesen darum die Wahrheit absprechen würde, weil sie des räumlichen und zeitlichen Stoffes der Sinnlichkeit entbehren?» (II, 228)

Einem Ohr, dem die vollständige Disjunktion von «kritischem» und «dogmatischem Denken» geläufig ist (und wir nach-kantisch Spätgeborenen haben alle solche Ohren!), klingt dies verdächtig nach vorkritischer Metaphysik, sprich: Dogmatik oder gar nach Dogmatismus,

bzw. – je nach intellektueller Konfession – erfreulich nach Restauration eines begriffsrealistischen Idealismus. Eben dieses Missverständnis aber gilt es zu vermeiden; weder das eine noch das andere ist der Fall. Was aber kann dann die Behauptung der Wahrheitsfähigkeit metaphysischer Aussagen bedeuten? Öffnet sie nicht einem grenzenlosen Spekulieren Tor und Tür, erneuten Träumereien von Geistersehern?

Da diese Fragen einen Zentralnerv nicht nur der Hegelinterpretation, sondern jedes reflexiven, spekulativen oder gar dialektischen Logikbegründungsversuches treffen, können sie nicht mit Apologetik beantwortet werden. Es gilt daher nun, den Sinn der fraglichen Behauptung zu rekonstruieren, um, darauf fussend, die quaestio iuris stellen zu können. – Unter der Voraussetzung, die zu klärende Behauptung laute «Metaphysische Aussagen sind wahrheitsfähig», müsste zunächst geklärt werden, welche Auslegung dieser Satz sinnvollerweise finden könnte. Zu diesem Behufe muss a) diskutiert werden, welche Bedeutung «metaphysisch» in diesem Zusammenhang haben kann, b) was «wahrheitsfähig» hier heisst und c) wie die Syntax des Satzes rekonstruiert werden könnte.

a) Es ist inzwischen sattsam bekannt, dass die Suche nach intensionalen Bestimmungen dessen, was «metaphysisch» bedeuten soll, wenig erfolgversprechend ist. Daher wird man wohl gut daran tun, einen Bestimmungsversuch auf dem Wege der Ausgrenzung «metaphysisch» genannter Aussagen aus dem gesamten «Universum» sprachlicher Ausdrücke vorzunehmen. Dazu wird man in einem ersten Schritt alle Teilbereiche ausscheiden, die nicht Sätze, d. h. sprachliche Ausdrücke enthalten, die mindestens durch Subjekt und Prädikat gebildet sind. In einem zweiten Ausgrenzungsschritt ist sodann der Bereich der Sätze zu unterteilen in den der Aussagen und in den der anderen Sätze, wobei unter «Aussagen» diejenigen Sätze verstanden sein sollen, deren Modus (Indikativ) und Tempus (Gegenwart und – allenfalls – Vergangenheit, aufgrund des Aristotelischen «Seeschlacht»-Arguments aber nicht Zukunft) prinzipiell einen entscheidbaren Wahrheitswert als Bedeutung zulassen. In einem dritten Reduktionsschritt liesse sich dann, etwa im Sinne Carnaps, mit Hilfe eines Verifikations- bzw. Verifizierbarkeits-, oder, im Sinne Poppers, mit Hilfe eines Falsifizier-

barkeitskriteriums aus dem Bereich formal prinzipiell wahrheitsfähiger Aussagen jener Teilbereich der im engeren Sinne wahrheitsfähigen Aussagen ausgrenzen, nämlich als der Bereich derjenigen Aussagen, deren Wahrheitswert (*W* oder *F*) entweder formal (logisch bzw. mathematisch) oder empirisch ermittelt werden kann. Ob man nun diesen Aussagenbereich mit dem der «wissenschaftlichen» oder gar mit dem der «sinnvollen» Aussagen schlechthin koextensiv sein lässt, spielt für unseren Kontext keine Rolle; ausschlaggebend ist vielmehr, dass sich hiermit eine negativ-extensionale Bestimmung dessen geben lässt, was «metaphysisch» in unserem Zusammenhang heissen könnte: Metaphysische Aussagen wären mithin diejenigen sprachlichen Ausdrücke, die zwar die formalen Merkmale von Sätzen, ja – sogar von wahrheitsfähigen Sätzen, d.h. von Aussagen haben, deren Wahrheitswert aber weder formal noch empirisch ermittelt werden kann. (Die pragmatische Dimension, derzufolge sich «Aussage» und «Urteil» nochmals so differenzieren lassen, dass «Urteile» alle diejenigen Aussagen genannt werden sollen, von denen ein Proponent den positiven Wahrheitswert *W* behauptet, sei hier einstweilen noch nicht berücksichtigt.) – Es ergäbe sich also eine erste Umformung der zu interpretierenden Behauptung. Diese lautete in ihrer ursprünglichen Fassung:

(1) Metaphysische Aussagen sind wahrheitsfähig.

Unter Einsetzung der vorgenommenen Bestimmung für «metaphysisch» ergibt sich:

(2) Sprachliche Ausdrücke, die zwar die formalen Merkmale von Aussagen haben, deren Wahrheitswert aber weder formal noch empirisch ermittelt werden kann, sind wahrheitsfähig.

Geht man davon aus, dass sprachliche Ausdrücke mit den formalen Merkmalen von Aussagen, aber ohne formale bzw. empirische Überprüfungsmöglichkeit des zugehörigen Wahrheitswertes im Regelfalle als «unentscheidbar» bezeichnet werden, ergäbe sich hieraus die einstweilen nur als Variante genannte Fassung:

(2') Unentscheidbare Aussagen sind wahrheitsfähig.

Die sich durch Reflexion der Verhältnisbeziehung von Wahrheitsfähigkeit und Entscheid- bzw. Unentscheidbarkeit in der Wirkungsge-

schichte kritischer Philosophie nahelegende Paradoxievermutung wird erst diskutiert werden können, wenn die weiteren Klärungsschritte unternommen sind.

b) Schon eine genauere Überlegung, was denn an dieser Stelle und in diesem Zusammenhange sinnvollerweise unter «wahrheitsfähig» verstanden werden sollte, kann hier weiterhelfen. Ganz offenkundig nämlich darf, wenn nicht ein undialektischer simpler Widerspruch in Kauf genommen werden sollte, «wahrheitsfähig» nicht heissen «durch formale bzw. empirische Verfahren hinsichtlich des Wahrheitswertes entscheidbar», – es sei denn, man lasse die Möglichkeit von Äquivokationen entweder in den Begriffen «formal» bzw. «empirisch» oder aber im Begriff «entscheidbar» oder in allen drei Begriffen zu.

So ganz unwahrscheinlich ist diese Vermutung nun allerdings nicht; schliesslich wissen wir ja zumindest hinsichtlich des Begriffes der «Erfahrung», dass Hegel auch so etwas wie Denkerfahrung in seinem wissenschaftlichen Erfahrungsbegriff Platz finden lässt, – nicht umsonst hatte er seiner «Phänomenologie» ursprünglich den Titel «Wissenschaft der *Erfahrung* des Bewusstseins» gegeben. Mit Sicherheit lässt sich aber ausschliessen, dass Hegel «empirisch» im Sinne von «durch sinnliche Anschauung gegeben» interpretieren würde; seine Kant-Kritik (s. o.) zeigt das deutlich. – Ähnliches gilt auch für den Begriff «formal». Während wir unter «formaler Wahrheit» logische Wahrheit verstehen, die sich durch tautologische Umformung bzw. durch den Nachweis einer solchen erzeugen bzw. ermitteln lässt, bringt Hegel einen anderen Formbegriff in Ansatz, indem er die Wissenschaftlichkeit der Thematisierung der Form in der Befragung der Begründung analytischer bzw. tautologischer Wahrheit sieht: «Indem die Logik Wissenschaft der absoluten Form ist, muss dies Formelle, *damit es ein Wahres sei*, an ihm selbst einen *Inhalt* haben, welcher seiner Form gemäss sei, und um so mehr, da das logisch Formelle die reine Form, also das logisch Wahre, die *reine Wahrheit* selbst sein muss.» (II, 233) – Und auch der Begriff «entscheidbar», der letztlich an der Voraussetzung der Disjunktheit von Wahr und Falsch hängt, ist so plan und schlicht nicht auf das von Hegel Intendierte anwendbar. Es ergäbe sich, wollte man auf dem Wege der Auflösung potentieller Äquivokationen (die man zu diesem Zwecke vorher behaupten und identifizie-

ren müsste) die Frage der Wahrheitsfähigkeit unentscheidbarer Aussagen in Angriff nehmen, das leidige Problem, dass man stets apologetisch ganz andere Bedeutungen unterstellen müsste, wenn Termini in Hegelschen Texten auftauchen, als normalerweise mit ihnen verbunden werden; und so wäre man dann wohl gezwungen, die postulierte Erklärungsleistung der Hegelschen Logik gegenüber anderen, im üblichen Sinne formalen Logiken, von vornherein als obsolet anzusehen. Dass das im derzeitigen Stadium des Versuchs der Interpretation einer Kernthese Hegels aber sinnlos ist, leuchtet ohne weiteres ein.

Daher wird wohl ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, um die Bedeutung dessen festzustellen, was hier – nicht in Hegelschen Termini, sondern als Interpretament – *«wahrheitsfähig»* genannt worden ist. Und zwar wird es, führt man sich die Intention des hier unternommenen Interpretationsversuches vor Augen, vermutlich keine andere Möglichkeit geben, als den von Hegel emphatisch eingeführten Wahrheitsbegriff zu thematisieren. Zwar moniert Theunissen mit Recht, dass *«die spekulative Logik einen spezifischen Wahrheitsbegriff nicht ausgearbeitet hat»* (Theunissen 1978, 45), aber um die Bedeutung und Tragweite der Hegelschen Behauptung der Wahrheitsfähigkeit metaphysischer Aussagen einzusehen, muss der Wahrheitsbegriff, wenn auch nicht in ausgearbeiteter Spezifität, so doch mindestens tentativ skizziert werden.

Hegel geht zunächst offenbar von der Adäquationsthese der Wahrheit aus und verbindet diese mit einer Subsumtionsauffassung des Urteils (der als wahr behaupteten Aussage). Wenn aber in diesem Sinne gilt, dass der Begriff *«Wahrheit»* die Übereinstimmung von Erkenntnis und Realität bezeichnet, und wenn darüberhinaus unterstellt ist, dass ein Urteil die Subsumtion eines Begriffs, der Einzelnes bezeichnet, unter einen Begriff, der Allgemeines bezeichnet, darstellt, dann muss in unserem Zusammenhange *«Wahrheitsfähigkeit metaphysischer Aussagen»* heissen, dass in metaphysischen Aussagen (hier im pragmatischen Modus der Urteile) Einzelnes bezeichnende Begriffe so unter Allgemeines bezeichnende Begriffe subsumiert werden, dass dies der Realität entspreche. Damit eröffnet sich eine ganze Reihe neuer Fragen, die Hegel exemplarisch anhand der Diskussion des positiven Urteils folgendermassen zusammenfasst: *«So gilt z.B. die Form des positiven Urteils für etwas an sich völlig Richtiges, wobei es ganz*



allein auf den Inhalt ankomme, ob ein solches Urteil wahr sei. Ob diese Form *an und für sich* eine Form der Wahrheit, ob der Satz, den sie ausspricht, *das Einzelne ist ein Allgemeines*, nicht in sich dialektisch sei, an diese Untersuchung wird nicht gedacht. Es wird geradezu dafür gehalten, dass dies Urteil für sich fähig, Wahrheit zu enthalten, und jener Satz, den jedes positive Urteil ausspricht, ein wahrer sei, obschon unmittelbar erhellt, dass ihm dasjenige fehlt, was die Definition der Wahrheit fordert, nämlich die Übereinstimmung des Begriffs und seines Gegenstandes; das Prädikat, welches hier das Allgemeine ist, als den Begriff, das Subjekt, welches das Einzelne ist, als den Gegenstand genommen, so stimmt das eine mit dem andern nicht überein.» (II, 233f.)

Hier wird deutlich, dass Hegel, indem er die Wahrheitsfähigkeit metaphysischer Aussagen behauptet, an dieser Stelle im engeren Sinne die Wahrheitsfähigkeit logikbegründender Aussagen meint. Die von ihm diskutierte Aussage *«Das Einzelne ist das Allgemeine»* ist eine metasprachliche Aussage, die die objektsprachliche Aussage *«S ist P»* hinsichtlich der in ihr vorkommenden Termini quantifiziert. Nun ergeben sich zwei Lesarten:

- Die objektsprachliche Aussage  $p_o$  *«S ist P»* (z. B. *«Sokrates ist sterblich»*) ist nach der Subsumtionsauffassung des Urteils in der metasprachlichen Aussage  $p_m$  zu reformulieren *«Das durch den in Subjektposition stehenden Ausdruck bezeichnete Einzelne wird unter das durch den in Prädikatposition stehenden Ausdruck bezeichnete Allgemeine subsumiert»* (z. B. das durch den Ausdruck *«Sokrates»* bezeichnete Einzelne wird unter das durch den Ausdruck *«sterblich»* bezeichnete Allgemeine subsumiert). – Hier hiesse *«Wahrheit»* Entsprechung der Beziehung des in Subjektposition stehenden Ausdrucks *«Sokrates»* und des in Prädikatposition stehenden Ausdrucks *«sterblich»* zu der hierdurch bezeichneten Subsumtion des Einzelnen (Sokrates) unter das Allgemeine (Sterblichkeit, bzw. extensional gefasst: sterbliche Wesen).
- Die Hegelsche Variante sieht offenbar anders aus: die Subsumtion wird nicht begriffsrealistisch auf der Seite der Realität angesiedelt, der die sprachliche bzw. begriffliche Zeichenbeziehung entsprechen müsste, sondern Subsumtion und Adäquation laufen gleichsam *«pa-*

rallel. Der in Subjektposition stehende Ausdruck *ist* der einzelne Gegenstand (Sokrates), während der in Prädikatposition stehende Ausdruck der allgemeine Begriff *ist*, und die beiden sollen zwar übereinstimmen (Adäquationsthese der Wahrheit), stimmen aber nicht überein, woraus sich für Hegel das zu lösende Problem ergibt: «Wenn aber *das abstrakte Allgemeine*, welches das Prädikat ist, noch nicht einen Begriff ausmacht, als zu welchem allerdings mehr gehört, – sowie auch solches Subjekt noch nicht viel weiter als ein grammatisches ist, – wie sollte das Urteil Wahrheit enthalten können, da sein Begriff und Gegenstand nicht übereinstimmen, oder ihm der Begriff, wohl auch der Gegenstand, gar fehlt?» (II, 234)

Natürlich wäre es nun das Einfachste, Hegel des fehlerhaften Denkens zu bezichtigen, indem man ihm etwa vorwürfe, er habe Zeichen- und Bedeutungsebene nicht unterschieden o. ä. Aber solange wir nicht wissen, was «Wahrheit» in diesem Zusammenhang bedeuten soll, besagt auch der als Vorwurf gemeinte Ausdruck «fehlerhaftes Denken» nichts. Vielmehr ist Hegels Überlegung weiter zu reflektieren: Wenn Subsumtion und Adäquation gleichsam «parallel» verlaufen, dann ist der in Subjektposition stehende Ausdruck nur ein Name, ein Sprachzeichen für das real existierende Einzelne (Sokrates), während der in Prädikatposition stehende Ausdruck selbst ein Begriff, und zwar ein *allgemeiner* Begriff ist. Das *Urteil*, in dem mit Wahrheitsanspruch das reale Einzelne unter den allgemeinen Begriff subsumiert wird, ist mithin der Ort der Wahrheit. Im Urteil wird die durch Sprachzeichen vertretene Realität mit dem durch Sprachzeichen vertretenen begrifflichen Allgemeinen zusammengeschlossen (und das heisst, wie sich zeigen wird, im zum *Schluss* entfalteten Urteil). «Wahrheitsfähig» heisst mithin «dazu in der Lage, die stets als wahr vorausgesetzten Denkformen explizit als wahr zu erweisen». – Unter Einsetzung dieser Formulierung ergibt sich:

- (3) Sprachliche Ausdrücke, die zwar die formalen Merkmale von Aussagen haben, deren Wahrheitswert aber weder formal noch empirisch ermittelt werden kann, sind dazu in der Lage, die stets als «wahr» vorausgesetzten Denkformen explizit als wahr zu erweisen.

Oder erneut in einer Kurzfassung, angeschlossen an Satz (2') formuliert:

(3') Unentscheidbare Aussagen sind logikbegründungsfähig.

c) Nun bleibt noch die Syntax dieser Behauptung zu klären. Dazu ist zunächst erforderlich zu untersuchen, ob die unbestimmte Formulierung der thematischen Behauptung durch einen Allquantor präzisiert werden darf oder nicht. Wäre dies der Fall, dann würde für jede Aussage gelten, dass sie, wäre sie nur metaphysisch, logikbegründend fungieren könne. Dies allerdings ist nur in einem sehr vermittelten Sinne zutreffend (insofern nämlich, als im Kontext einer pragmatischen Begründungsauffassung jede Performanz einer bestimmten logisch schlüssigen Form diese in actu erneut als schlüssig bzw. einleuchtend erweist). Im engeren und präziseren Sinne dagegen ist selbstverständlich nicht jede metaphysische, d. h. weder empirisch noch formal hinsichtlich ihres Wahrheitswertes entscheidbare Aussage logikbegründend; die Aussage «Ein Gru erbebt grün» etwa ist es nicht. – Es gilt folglich:

(4) Es gibt sprachliche Ausdrücke, die zwar die formalen Merkmale von Aussagen haben, deren Wahrheitswert aber weder formal noch empirisch ermittelt werden kann und die dazu in der Lage sind, die stets als «wahr» vorausgesetzten Denkformen explizit als wahr zu erweisen.

Nun wäre natürlich von Interesse, welche Teilmenge der Gesamtmenge der im bestimmten Sinne metaphysischen Aussagen logikbegründungsfähig ist, anders: ob eine weitere Eigenschaft solcher Aussagen mit ihrer Fähigkeit, logikbegründend zu sein, korreliert. – Im Zusammenhang mit dem über die Problematik der Voraussetzungslosigkeit Ausgeführten gilt selbstverständlich, dass alle Aussagen auf dem Wege der genetischen Rekonstruktion des «impliziten Denkers», die aufgrund der Tatsache, dass sie vom thematisierten Voraussetzungslosen und den Regeln des zu begründenden «impliziten Denkers» allein abhängen sollen, a fortiori «metaphysisch» sind, auch im engeren Sinne logikbegründend fungieren; dabei handelt es sich indessen um die Aussagen der «Objektiven Logik» Hegels, die die kritisierte Form der überlieferten Metaphysik darstellt, an der die verschiedenen Ur-

teilsformen eingeübt werden. Gemeint sind darüberhinaus aber auch noch alle Aussagen, die die Wahrheitsfähigkeit der Aussagen der i. e. S. formalen Logik untersuchen, sowie im untersuchten und kritisierten Sinne diese selbst. Dass auch die Aussagen der von Hegel mit «Objektivität» und «Idee» überschriebenen weiteren Abschnitte der «Subjektiven Logik» dazugerechnet werden müssen, liegt zwar vermutlich in Hegels Intention, lässt sich aber aufgrund der bisherigen Überlegungen allein nicht mit hinreichender Plausibilität dartun. Es handelt sich bei der gesuchten Aussagen-Teilmenge also um die Menge derjenigen Aussagen, die die Logik i. e. S. dadurch begründen, dass sie sie entweder durch Rückführung auf die Muster der Kritik an der traditionellen Metaphysik oder durch Beziehung auf die Kritik an der traditionellen Logik als diesen beiden jederzeit schon vorausgesetzt erweisen. Es ist so die Menge derjenigen Aussagen, die den Umfang des von Theunissen mit Hegel so genannten «Logischen» ausmachen.

### III.

Damit ist, ausgehend von den dafür erforderlichen prinzipiellen Überlegungen, anhand einer interpretierenden Analyse von Hegels Ausführungen «Über den Begriff im Allgemeinen» gezeigt, dass (und wie) die grundsätzlich formulierte Aufgabe einer logikbegründenden Logik, den «impliziten Denker» zu rekonstruieren, auch von Hegel geteilt (und ausgelegt) wird. Da dieser Auslegung zufolge eine bestimmte, durch Kritik an der traditionellen Metaphysik genauer zu bestimmende Teilmenge von hinsichtlich ihres Wahrheitswertes weder formal noch empirisch ermittelbaren Aussagen im Sinne einer Logikbegründung wahrheitsfähig sein soll, muss nun – in einem letzten Reflexionsgang – der über eine immanente Hegelinterpretation hinausgehende nicht historische, sondern strukturelle Ertrag dieser Überlegungen eingebracht werden, um so der eingangs formulierten Applikationsmaxime Rechnung zu tragen. Daher ist an dieser Stelle eine grundsätzliche Erwägung erforderlich.

Wenn zutrifft, dass wir überhaupt wahre von falschen Aussagen unterscheiden können, wenn wir mithin vom *Faktum* der Wahrheit bzw. Falschheit von Aussagen ausgehen, wie wir es in der abendländischen Philosophie seit Platon und Aristoteles tun, dann ist die Frage

nach dem Rechtfertigungsgrund hierfür eine (transzendental-)philosophische Grundfrage. Nun lassen sich zwar allerhand Kriterien finden, denen gemäss entschieden wird, wann eine Aussage *«wahr»* und wann sie *«falsch»* genannt werden soll (die verschiedenen Wahrheitstheorien befassen sich hiermit). Indessen gehen all diese Ansätze davon aus, dass es Sinn macht, über die Wahrheit von Aussagen zu sprechen. Damit müsste es Aufgabe einer logikbegründenden Logik sein, die *quaestio iuris* dieser Voraussetzung zu diskutieren. Das sieht auch Hegel selbst: «Soll in den logischen Formen auch weiter nichts gesehen werden als formelle Funktionen des Denkens, so wären sie schon darum der Untersuchung, inwiefern sie für sich der *Wahrheit* entsprechen, würdig. Eine Logik, welche dies nicht leistet, kann höchstens auf den Wert einer naturhistorischen Beschreibung der Erscheinungen des Denkens, wie sie sich vorfinden, Anspruch machen.» (II, 234)

Nun kann aber weder der Adäquations- noch der Konsensus- noch irgendsonst einer Theorie der Wahrheit zufolge der Grund für die Wahrheit von Aussagen allein in der Realität liegen, die durch sie bezeichnet wird. Was sollte daran, dass etwas so und nicht anders ist bzw. sich so und nicht anders verhält, schon *«wahr»* sein? – Andererseits ist ebenso evident, dass der Grund für die Wahrheit bzw. Falschheit von Aussagen auch nicht in der Form der Aussage als solcher begründet sein kann; dann wäre nicht klar, wieso gerade diese und nicht andere Aussageformen Wahrheit zulassen. Schliesslich kann aber der Grund der Wahrheit auch nicht allein bei den Benutzern der Aussagen und bei deren historisch-sozialem Hintergrund liegen; zwar trifft zu, dass im Regelfalle alle vernünftigen Menschen wahren Aussagen zustimmen und falsche Aussagen ablehnen; aber zum einen ist das keineswegs immer so, und zum anderen handelte es sich, selbst wenn es so wäre, dabei nicht um eine Begründung.

Es muss also der Grund für die Wahrheit von Aussagen, gleichgültig ob es sich um sogenannt *«formale»* oder sogenannt *«empirische»* handelt, in irgendeiner Beziehung von Zeichen, bezeichneter Realität und Zeichenbenutzung liegen; und diese Beziehung geht ihrerseits weder im Zeichen, noch in der bezeichneten Realität, noch in der Zeichenbenutzung auf. Was auch immer diese Beziehung sei und wie auch immer man sie ihrerseits theoretisieren möge, es ist jedenfalls *denknotwendig*, sie zu unterstellen. Natürlich könnte man dagegen einwen-

den, es sei doch möglich, das, was das «Faktum der Wahrheit» genannt wurde, zu negieren, und mithin sei es auch nicht zwingend notwendig, die wahrheitsbegründende Beziehung von Zeichen, bezeichneter Realität und Zeichenbenutzung zu unterstellen. Indessen ist die Leugnung des Faktums der Wahrheit eben nur unter der Bedingung seiner Unterstellung möglich, wie die mannigfaltigen Varianten der Widerlegung des Skeptizismus zeigen. Und auch der affirmative Hinweis auf die Möglichkeit einer anderen, höheren «Wahrheit», die gar nichts mit logischer Wahrheit zu tun habe, hilft hier nicht weiter, weil, wer sich auf die Logikbegründungsfunktion der Logik einlässt, sich schon auf «das Logische» eingelassen haben muss. Anders: es ist zu unterscheiden zwischen der Behauptung «Weil es keine Wahrheit gibt, ist es falsch zu behaupten, dass eine Notwendigkeit bestehe, eine wahrheitsfundierende Beziehung von Zeichen, bezeichneter Realität und Zeichenbenutzung zu unterstellen» und dem Satz «Ich weiss nicht, ob es Wahrheit gibt». Beide aber sind keine Gegenargumente, und zwar jene nicht, weil sie selbst widersprüchlich ist, dieser nicht, weil er überhaupt kein Argument darstellt.

Die Untersuchung der «logischen Formen» als der «formellen Funktionen des Denkens» daraufhin, «inwiefern sie für sich der *Wahrheit* entsprechen», wie Hegel die damit quasi-transzendental deduzierte Aufgabe der Logik fasst, ist mithin doppelt reflexiv: sie besteht, geht man wie Hegel von dem Adäquationsbegriff der Wahrheit aus, darin, die Entsprechung von logischen Formen und Wahrheit, d.h. die Entsprechung von logischen Formen auf der einen und Entsprechung von Begriff und Realität auf der anderen Seite, zu untersuchen. In der Logik fungiert Wahrheit mithin sowohl als *Relat* als auch als die zu untersuchende *Relation*. Von hier aus ist der Schritt zu einer wahrheitsfunktionalen Betrachtung nicht mehr weit, was wohl Theunissens Metakritik an Tugendhats Hegelkritik (Theunissen 1978, 66) im gleichen verstärken und überflüssig machen würde. Damit rückt aber letztlich nicht Hegels Satztheorie, sondern seine Schlusslehre ins Zentrum der kritischen Rekonstruktion des «impliziten Denkers». Mit dieser wird sich, aufbauend auf den wenigen Vorarbeiten (z.B. Krohn 1972), die weitere Rekonstruktion des «impliziten Denkers» auseinanderzusetzen haben.

## Literatur

- G.W.F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes* (1807), hg. von J. Hoffmeister, Hamburg 1952.
- , *Nürnberger und Heidelberger Schriften 1808 – 1817*, hg. von E. Moldenhauer und K.M. Michel, Theorie Werkausgabe Bd. 4, Frankfurt a.M. 1970.
- , *Wissenschaft der Logik* (1812/16), hg. von G.Lasson, 2 Tle., Hamburg 1934, unv. Abdruck 1963 (im Text in Klammern zitiert mit Angabe der Band- und Seitenzahl).
- , *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* (1830), hg. von F. Nicolin und O. Pöggeler, Hamburg 1958.
- H.M. Baumgartner/O. Höffe (Hg.), *Zum 150. Todestag von Georg Friedrich Wilhelm Hegel*, *Zeitschrift für philosophische Forschung* Bd. 35, H. 3/4, Meisenheim a.G. 1981.
- K. Düsing, *Das Problem der Subjektivität in Hegels Logik*. *Hegel-Studien Beiheft* 15, Bonn 1976.
- H.F. Fulda, *Das Problem einer Einleitung in Hegels Wissenschaft der Logik*, 1965, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1975.
- H.F. Fulda/R.-P. Horstmann/M. Theunissen, *Kritische Darstellung der Metaphysik. Eine Diskussion über Hegels <Logik>*, Frankfurt a.M. 1980.
- D. Henrich, *Hegels Grundoperation*, in: U. Guzzoni/B. Rang/L. Siep (Hg.), *Der Idealismus und seine Gegenwart*. *Festschrift für Werner Marx*, Hamburg 1976, S. 208 – 230.
- W. Krohn, *Die formale Logik in Hegels <Wissenschaft der Logik>*. *Untersuchungen zur Schlusslehre*, München 1972.
- Ch. Taylor, *Hegel*, 1975, dt. Frankfurt a.M. 1978.
- M. Theunissen, *Sein und Schein. Die kritische Funktion der Hegelschen Logik*, Frankfurt a.M. 1978, Taschenbuchausgabe 1980.
- E. Tugendhat, *Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung*, Frankfurt a.M. 1979.
- G. Wohlfart, *Der spekulative Satz*, Berlin/New York 1981.
- W.Ch. Zimmerli, *Inwiefern wirkt Kritik systemkonstituierend?* in: K. Düsing/D. Henrich (Hg.), *Hegel in Jena*. *Hegel-Studien Beiheft* 20, Bonn 1980, S. 119 – 138.
- , *Aus der Logik lernen? Zur Entwicklungsgeschichte der Hegelschen Logik-Konzeptionen*, in: W.R. Beyer (Hg.): *Die Logik des Wissens und das Problem der Erziehung*. *Nürnberger Hegel-Tage 1981*, Hamburg 1981, S. 66 – 79.